

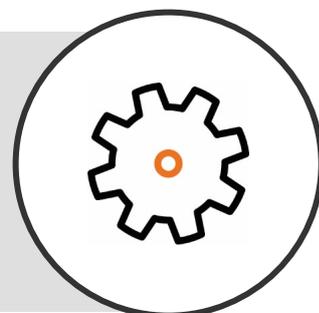


Das Qualitätszertifikat
für Holzpellets

ENplus[®] Verfahrensdokumente

*ENplus[®] österreichische
Gebührenordnung*

ENplus[®] PD AT 2006: 2023, V 1.0



Gültig in Österreich

proPellets Austria
Franz-Josefs-Kai 13/12-13
1010 Wien, Österreich
Tel: + 01 25 32 114
E-Mail: enplus@propellets.at

Name des Dokuments: ENplus® österreichische Gebührenordnung

Titel des Dokuments: ENplus® PD AT 2006:2023

Genehmigt durch: Vereinsvorstand von proPellets Austria

Datum der Genehmigung: 20.09.2021

Erscheinungsdatum: 01.01.2022

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2022

Urheberrechtshinweis

© Bioenergy Europe / Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI) / proPellets Austria 2022

Die Vorlage zu diesem Dokument ist urheberrechtlich durch Bioenergy Europe, das DEPI und proPellets Austria geschützt. Dieses Dokument ist kostenlos auf der österreichischen ENplus® Website ([www. ENplus-pellets.eu/at](http://www.ENplus-pellets.eu/at)) oder auf Anfrage erhältlich.

Kein Teil dieses Dokuments, das unter das Urheberrecht fällt, darf ohne die Erlaubnis von Bioenergy Europe, das DEPI oder proPellets Austria zu kommerziellen Zwecken geändert oder ergänzt, reproduziert oder kopiert werden, egal in welcher Form oder mit welchen Mitteln.

Vorwort

Der Europäische Pelletrat (EPC) ist ein 2010 gegründeter Dachverband, der die Interessen der europäischen Holzpelletbranche vertritt. Seine Mitglieder sind nationale Pelletverbände oder verwandte Organisationen aus achtzehn Ländern. Der EPC ist ein organisatorischer Teil von Bioenergy Europe. Der EPC bietet der Pelletbranche eine Plattform zur Diskussion von Fragen, die beim Übergang von einem Nischenprodukt zu einem wichtigen Energieträger zu bewältigen sind. Zu diesen Fragen gehören die Normung und Zertifizierung der Pelletqualität, die Sicherheit, die Versorgungssicherheit, die Aus- und Weiterbildung sowie die Qualität der Pelletverarbeitungsgeräte.

In diesem Zusammenhang ist der EPC das Leitungsgremium für das Qualitätssystem ENplus® in allen Ländern außer Deutschland und passt das System ständig an die Bedürfnisse des Marktes an. Spezifische Verwaltungsaufgaben werden an die **nationalen Lizenzgeber von ENplus®** und die **nationalen Fördervereine von ENplus®** delegiert.

Dieses Dokument ersetzt das ENplus® Handbuch, Version 3.0 und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Für Einrichtungen, deren Verträge vor dem 1. Januar 2021 unterzeichnet wurden, gelten die in diesem Dokument festgelegten Gebühren erstmals für das Kalenderjahr 2022.

Für neue Einrichtungen, die nach dem 1. Januar 2023 einen Vertrag unterzeichnen, gelten die in diesem Dokument festgelegten Gebühren ab dem 1. Januar 2023.

Inhalt

Vorwort	3
Einführung.....	5
1. Geltungsbereich.....	6
2. Normative Verweise.....	7
3. Begriffe und Definitionen.....	8
4. ENplus® Marke(n) Nutzungsgebühr	11

Einführung

Das Hauptziel des ENplus® Systems ist es, ein ehrgeiziges und einheitliches Qualitätssystem für Holzpellets zu schaffen und umzusetzen, das von der privaten und gewerblichen Heizungsbranche, aber auch von anderen Akteuren auf dem Pelletmarkt genutzt wird. Das ENplus® Logo ermöglicht es, Kunden und Verbrauchern die Qualität von Pellets auf transparente und überprüfbare Weise zu vermitteln.

Holzpellets sind ein erneuerbarer Brennstoff, der hauptsächlich aus Sägewerksabfällen hergestellt wird. Holzpellets werden als Brennstoff für Heizungsanlagen in Privathaushalten und für industrielle Brenner verwendet. Da es sich bei Holzpellets um einen veredelten Brennstoff handelt, der bei der Handhabung beschädigt werden kann, ist ein Qualitätsmanagement erforderlich, um die Qualitätskontrolle in der gesamten Lieferkette zu gewährleisten - von der Auswahl des Rohmaterials bis hin zur Lieferung an den Endverbraucher.

EPC und Bioenergy Europe arbeiten gemeinsam als Leitungsorgan des ENplus® Systems. Die beiden Gremien sind für die kontinuierliche Entwicklung, Verbesserung und Förderung des Systems verantwortlich. Um diese Aufgaben zu erfüllen, erheben EPC und Bioenergy Europe Gebühren von den relevanten Marktteilnehmern, die von der Existenz des Systems und seiner Marktakzeptanz profitieren.

Der Begriff "soll" wird in diesem Dokument verwendet, um auf die Bestimmungen hinzuweisen, die verbindlich sind. Der Begriff "sollte" wird verwendet, um auf die Bestimmungen hinzuweisen, die zwar nicht verbindlich sind, von denen aber erwartet wird, dass sie angenommen und umgesetzt werden. Der Begriff "kann" wird durchgängig verwendet, um auf die Erlaubnis(en) hinzuweisen, die in diesem Dokument zum Ausdruck gebracht werden. Der Begriff "kann" bezieht sich sowohl auf die Fähigkeit eines Benutzers als auch auf eine dem Benutzer offenstehende Möglichkeit, wie in diesem Dokument angegeben.

Die **fettgedruckten** Begriffe sind in Kapitel 3, "Begriffe und Definitionen", definiert.

1. Umfang

1.1 Dieses Dokument spezifiziert die Gebühren, die vom österreichischen **ENplus® Managements** als **nationaler Lizenzgeber** eingezogen werden. Die Gebühren für die Nutzung der Marke(n) ENplus® (siehe Kapitel 4), die in diesem Dokument definiert sind, gelten für ENplus® zertifizierte Unternehmen:

- a) mit Sitz Österreich für das proPellets Austria als nationaler **ENplus® Lizenzgeber** fungiert.

ANMERKUNG 1: Im Falle eines **Multisite-Unternehmens** bestimmt der Standort der Hauptniederlassung die Anwendbarkeit der ENplus® Lizenzgebühren.

2. Normative Referenzen

Die folgenden Dokumente, auf die verwiesen wird, sind für die Anwendung dieses Dokuments, wie in den spezifischen Anforderungen definiert, wesentlich. Für datierte Verweise gilt nur die entsprechende Ausgabe und für undatierte Verweise gilt die letzte Ausgabe des referenzierten Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ENplus® PD 2002, *ENplus® Verfahren zur Untersuchung und Lösung von Beschwerden und Einsprüchen*

ENplus® PD 2003, *Erteilung von Genehmigungen für die Nutzung der Marken ENplus®*

ENplus® PD 2004, *ENplus® Verzeichnis der Zertifizierungs- und Prüfstellen*

ENplus® PD 2005, *Verwaltung des Zertifizierungsprogramms ENplus®*

3. Begriffe und Definitionen

3.1 Gesackte Pellets

Pellets in einer Verpackungseinheit, die die Pellets vor Qualitätseinbußen schützt, mit einem Füllgewicht zwischen 5 kg und 50 kg.

ANMERKUNG 1: Ein Plastiksack ist ein typisches Beispiel für eine Verpackungseinheit für **gesackte Pellets**.

ANMERKUNG 2: Die Anforderungen für die Verwendung des ENplus® Beuteldesigns sind in ENplus® ST 1003 definiert.

3.2 Schüttgut-Pellets

Andere Pellets als **Pellets in Säcken**, die lose hergestellt, gelagert, gehandhabt oder befördert werden.

ANMERKUNG: **Schüttgutpellets** umfassen auch Pellets in Big Bags.

3.3 Zertifizierungsstelle

Drittpartei-Konformitätsbewertungsstelle, die Zertifizierungssysteme betreibt.

QUELLE: ISO 17065

3.4 Unternehmen

Einrichtung, die die Anforderungen von ENplus® ST 1001 umsetzt.

3.5 ENplus® Zertifizierungsstelle

Zertifizierungsstelle, die für die Durchführung des ENplus® Zertifizierungsprogramms anerkannt ist.

3.6 ENplus® Internationales Management

Bioenergy Europe AISBL, vertreten durch den European Pellet Council (EPC), dem Dachverband des Zertifizierungssystems ENplus®, der die Gesamtverantwortung für das Management des Programms ENplus® außerhalb Deutschlands trägt.

3.7 ENplus® Nationaler Lizenzgeber

Leitungsgremium des ENplus® Zertifizierungssystems, das vom **ENplus® International Management mit** der Verwaltung des ENplus® Programms in einem bestimmten Land beauftragt wurde.

HINWEIS: Die Kontaktdaten der **nationalen Lizenzgeber von ENplus®** für die jeweiligen Länder finden Sie auf der offiziellen ENplus-Website®.

3.8 ENplus® Nationale Fördervereine

Vom **ENplus® International Management** ernannte Stelle, die das ENplus® System in einem bestimmten Land fördert.

3.9 Multisite-Unternehmen

Eine Organisation, die nachweislich eine zentrale Funktion in Bezug auf die Pelletproduktion und/oder den Handel hat (normalerweise und im Folgenden als "Zentrale" bezeichnet). Hier werden bestimmte Tätigkeiten innerhalb eines Netzes lokaler Büros oder Zweigstellen (Standorte) geplant, kontrolliert und verwaltet, in denen diese Tätigkeiten ganz oder teilweise ausgeführt werden.

ANMERKUNG 1: Typische Fälle eines **Multisite-Unternehmens** sind:

- a) **Unternehmen** mit einem Netz von Produktions-, Lager-, Abfüll-, Transport- und/oder Vertriebsstandorten, die Teil einer einzigen juristischen Person sind;
- b) **Hersteller** mit einem Netz von Produktionsstätten, Lagerstätten, Lieferwagen und/oder Verkaufsbüros, die zwar rechtlich getrennt sind, aber von der juristischen Person des **Herstellers** kontrolliert werden;
- c) **Händler** mit einem Netz von anderen **Händlern** mit oder ohne Lieferwagen, Lagerstätten oder/und Verkaufsorganisationen, die separate juristische Personen sind, aber von der juristischen Person des zertifizierten **Händlers** geleitet werden;
- a) **Unternehmen**, das Tätigkeiten an einen **Dienstleister** ohne gültige ENplus® Zertifizierung auslagert.

Anmerkung 2: Die für ein **Unternehmen mit mehreren Standorten** geltenden Zulassungskriterien sind in Kapitel 4 definiert.

3.10 Produzent

Ein **Unternehmen**, das Holzpellets herstellt.

ANMERKUNG: Der **Hersteller**, der seine eigenen Pellets in großem Umfang liefert, wird nicht als **Händler** betrachtet. Der **Hersteller** gilt auch dann als **Händler**, wenn seine Handelstätigkeit die **Lieferung von Pellets in kleinem Umfang** oder den Handel mit Pellets anderer Unternehmen bei der Beschaffung von Pellets umfasst.

3.11 Dienstleister

Ein **Unternehmen**, das die folgenden Dienstleistungen anbietet, ohne Eigentum an den Pellets zu haben.

- a) Absacken von Pellets;
- b) **Lieferung** von Pellets **in kleinem Maßstab**;
- c) Lagerung von Pellets in einer Anlage, von der aus die Pellets an die Endverbraucher geliefert werden.

HINWEIS: Der **Hersteller** oder **Händler** kann auch als **Dienstleister** für ein anderes **Unternehmen tätig** werden, wenn er nicht im Besitz von Pellets ist und die oben genannten Tätigkeiten ausführt.

3.12 Lieferung in kleinem Maßstab

Lieferung von **Pellets in loser Schüttung** an einen Endverbraucher, die 20 Tonnen nicht überschreitet, ausgenommen die Lieferung von Pellets in Big Bags.

ANMERKUNG: Ein typisches Beispiel für die **Lieferung in kleinem Maßstab** ist die Lieferung von Pellets an mehrere Endverbraucher (Haushalte) entlang einer einzigen Route (Multi-Drop)

3.13 Händler

Ein **Unternehmen**, das mit Holzpellets handelt. Es kann die Lagerung und/oder Lieferung von Pellets umfassen.

HINWEIS: Der Begriff "**Händler**" umfasst auch den **Hersteller**, wenn seine Handelstätigkeit die **Lieferung von** oder den Handel mit Pellets **in kleinem Umfang** umfasst, die er von anderen Unternehmen bezieht.

3.14 Handel mit Pellets ohne physischen Kontakt

Handel mit Holzpellets, der das Eigentum an den Pellets erwirbt, aber nicht im Besitz der Pellets ist.

ANMERKUNG: Der physische Besitz ist definiert als die physische Kontrolle über die Pellets entweder direkt oder über einen beauftragten **Dienstleister**.

4. ENplus® Lizenzgebühr

Die in diesem Dokument definierten ENplus® Lizenzgebühren sind von den ENplus® zertifizierten **Herstellern, Händlern** und **Dienstleistern** auf der Grundlage der ENplus® Markennutzungslizenz(en) zu zahlen, die vom **nationalen Lizenzgeber von ENplus®** in Übereinstimmung mit ENplus® ST 1003 und ENplus® PD 2003 erteilt wurde. Die Höhe der Gebühren ist in Tabelle 1 aufgeführt.

HINWEIS: Diese Gebühren werden direkt von dem jeweiligen **nationalen Lizenzgeber von ENplus®** festgelegt.

● **Tabelle 1**
ENplus® Lizenzgebühr (wird vom Österreichischen ENplus® Management erhoben)

Unternehmen	ENplus® Administrationsgebühr / pro Jahr	ENplus® Lizenzgebühr / pro Jahr
Produzenten		0,40 EUR pro Tonne produzierter ENplus® Pellets (0,24 EUR für Mitglieder von proPellets Austria)
Händler		0,40 EUR pro Tonne gehandelter ENplus® zertifizierter Pellets (0,24 EUR für Mitglieder von proPellets Austria)
Dienstleister	500 EUR	

ANMERKUNG 1: Einem Produzenten oder Händler, der im Laufe des jeweiligen Rechnungsjahres Mitglied von pro Pellets Austria wird, werden mit der darauffolgenden Quartalsrechnung 0,24 € pro Tonne statt 0,40 € pro Tonne berechnet.

ANMERKUNG 2: **Produzent:** Die Lizenzgebühr beträgt 0,40 € (0,24 €) pro Tonne aller produzierten Pellets (lose Pellets und Pellets in Säcken), die den Anforderungen der Qualitätsklassen ENplus® A1, ENplus® A2 und ENplus® B entsprechen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie als ENplus® Pellets verkauft werden oder nicht. Pellets, die an Kraftwerke oder als Einstreu für Tiere verkauft werden, sind von den Lizenzzahlungen im Rahmen dieser Regelung ausgeschlossen, sofern sie nicht als ENplus® -Pellets verkauft wurden. Die Höhe des Ausschlusses unterliegt der Freigabe durch das zuständige ENplus® Management.

ANMERKUNG 3: Sowohl die Produzenten- als auch die Händlergebühr gelten für jene Unternehmen, die sowohl die Produzenten- als auch die Händlerzertifizierung besitzen. Die Händlergebühr gilt in diesem Fall nur für die Menge der ENplus®-zertifizierten Pellets, die aus anderen Quellen bezogen wurden und/oder für ENplus®-zertifizierte Pellets, die als **Kleinlieferung** verkauft wurden.

ANMERKUNG 4: **Händler:** Die Lizenzgebühr beträgt 0,40 € (0,24 €) pro Tonne aller Pellets (lose Pellets und Pellets in Säcken), die in den Qualitätsklassen ENplus® A1, ENplus® A2 und ENplus® B bezogen werden. Pellets, die an Kraftwerke oder als Einstreu für Tiere verkauft werden, sind von den Lizenzzahlungen im Rahmen dieser Regelung ausgeschlossen, sofern sie nicht als ENplus® -Pellets verkauft wurden. Die Höhe des Ausschlusses unterliegt der Freigabe durch das zuständige ENplus® Management.

ANMERKUNG 5: Die Gebühr für das erste Jahr der Zertifizierung basiert auf den voraussichtlichen Zahlen für den Rest des Jahres. Die Gebühren für die folgenden Jahre beruhen auf den voraussichtlichen Zahlen des laufenden Jahres. Mit Beginn eines neuen Jahres wird in einer Jahresabrechnung die Differenz zwischen den voraussichtlichen Zahlen und den tatsächlichen Zahlen des Vorjahres in Form einer Nachverrechnung oder einer Gutschrift abgerechnet.

ANMERKUNG 6: Im Falle einer Multisite-Zertifizierung eines Produzenten, wird die Menge der produzierten ENplus®-zertifizierten Pellets als die Gesamtmenge der Pellets aller Produktionsstätten berechnet, die durch das ENplus®-Zertifikat abgedeckt sind, unabhängig davon, ob sie als ENplus®-Pellets verkauft werden oder nicht.

Im Falle einer Multisite-Zertifizierung eines Händlers, wird die Menge der verkauften Pellets als die Gesamtmenge der ENplus®-zertifizierten Pellets aller Standorte berechnet, die durch das ENplus®-Zertifikat abgedeckt sind, unabhängig davon, ob sie als ENplus®-Pellets verkauft werden oder nicht.

ANMERKUNG 7: Im Falle eines Multisite-Unternehmens, das aus einem Gewerbetreibenden und einem oder mehreren Dienstleistern besteht, entfällt die Gebühr für die Dienstleistenden.

ANMERKUNG 8: Die ENplus®-Lizenzgebühr deckt keine Zertifizierungskosten ab, die direkt an die ENplus®-Zertifizierungsstelle gezahlt werden.



Das Qualitätszertifikat
für Holzpellets

Wir sind ein weltweit führendes, transparentes und unabhängiges
Zertifizierungssystem für Holzpellets. Von der Produktion bis zur Auslieferung
garantieren wir Qualität und bekämpfen Betrug entlang der gesamten Lieferkette.

ENplus® c/o proPellets.at
Franz-Josefs-Kaj 13/12-13
1010 Wien, Österreich
✉ enplus@propellets.at
☎ +43 1 253 21 14